



A-Post
Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16

15. August 2013

8718 Schänis

Gemeinde Schänis: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Feld-West**
- **Baulinienplan Steinerrietkanal (Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV)**

Mit dem Teilzonenplan soll das Industriegebiet erweitert werden und neu auch die Grundstücke Nrn. 802-804 umfassen.

Gegenüber dem Steinerrietkanal sind – damit der Gewässerraum bzw. die Abstände gemäss Gewässerschutzverordnung festgelegt werden können, Baulinien auszuscheiden.

Die beiden Erlasse wurden vorgeprüft, bearbeitet und dem ordentlichen Verfahren unterstellt.

Seit dem 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt: GSchV) in Kraft. Im Hinblick auf die erforderliche definitive Festlegung des Gewässerraums ist dieser für den vorliegend relevanten Bereich zu sichern.

Der Baulinienplan ist mit Art. 41a Abs. 4 GSchV abgestimmt. Dem Erfordernis der einstweiligen Sicherung des nachfolgend festzulegenden Gewässerraums wird ausreichend nachgekommen.

Wir machen indessen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für das gesamte Gewässer einschliesslich des Perimeters des vorliegenden Planes, noch zu erfolgen hat. Ebenso ist die obige Feststellung unpräjudiziell für weitere Feststellungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Gewässer.

Weder aus wasserbaulicher Sicht noch aus der Sicht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei bestehen Einwände gegen den Erlass.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation